



# Amtsblatt zaisenhäusen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhäusen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: Verlagsdruck Kubsch GmbH, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633.

Nummer 19

Donnerstag, 11. Mai

Jahrgang 2017



**REITTURNIER**  
REIT- UND FAHRVEREIN ZAISENHAUSEN E.V.

## DRESSUR

**Am 12. bis 14. Mai**

*Ein Besuch lohnt sich,  
es ist für jeden was dabei !*



**EINTRITT FREI !!**

Am Samstag bis Dressurprüfung Klasse S\* S3  
& Sonntag bis Dressurprüfung Klasse S\* „Prix St.Georg“

**Das Starterfeld ist hochklassig besetzt.**

*... und für das leibliche Wohl wird  
wie immer bestens gesorgt !*

**Ab sofort wieder bei uns:**  
**Eiswagen in Zaisenhäusen**  
immer freitags 13.00 – 16.00 Uhr  
vor dem **Kögelhaus** (Hauptstraße 96)



Familien-  
zentrum  
Zaisenhäusen

### **Bitte beachten!**

Redaktionsschluss für amtliche Nachrichten, Kirchen und Vereine in der 21. Woche (22.05. – 28.05.2017) ist Montag, 22.05.2017, 9.00 Uhr  
Anzeigenschluss in der 21. Woche (22.05. – 28.05.2017) ist Montag, 22.05.2017, 9.00 Uhr

**Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt**

# Amtliche Bekanntmachungen



## Bericht von der Gemeinderatssitzung am 02.05.2017

**1. Fragestunde der Einwohner gemäß § 33 Abs. 4 GemO**  
Von den anwesenden Einwohnern wurden keine Fragen gestellt.

**2. Beschluss über den Beginn Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB**

Bereits im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Antragsstellung zur Aufnahme in das Landessanierungsprogramm hat der Gemeinderat die Abgrenzung des entsprechenden Sanierungsgebiets beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde die Gemeinde nun in die Städtebauförderung 2017 aufgenommen. Nach Aufnahme in das Förderprogramm ist der nächste Schritt die förmliche Festlegung dieses Sanierungsgebietes „Ortskern“ durch eine Sanierungssatzung. Hierzu sind Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Diese sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen. Die Vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die unmittelbar Betroffenen im Sanierungsgebiet in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können. Hierzu wird die Verwaltung Fragebögen an Eigentümer, Pächter und Mieter im Gebiet versenden. Weiter werden die Träger öffentlicher Belange gehört.

Die Vorbereitenden Untersuchungen werden durch den Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen eingeleitet. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Mit Bekanntmachung des Beschlusses werden für die Gebäudeeigentümer und sonstige Betroffene Rechtsverpflichtungen ausgelöst. Dies sind zunächst Auskunftspflichten nach § 138 BauGB, z. B. über den Zustand der Gebäude, aber auch eine Duldungspflicht, wie das Betretungsrecht von Grundstücken durch Beauftragte der Gemeinde oder beteiligter Behörden.

Nach Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen kann ein Sanierungsgebiet durch Satzung förmlich festgelegt werden. Eigentümer der Grundstücke in diesem Gebiet haben dann unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer erhöhten steuerlichen Abschreibung der Kosten einer umfassenden Modernisierung ihrer Gebäude:

*§ 7 h EStG (bei vermieteten Wohnungen/Gebäuden):*

Im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren bis zu 7 % der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB (= 100 %).

*§ 10 f EStG (bei Eigennutzung)*

Im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 9% der bescheinigten Sanierungskosten (= 90%).

Darüber hinaus kann der Gemeinderat bestimmen, ob Eigentümer im Sanierungsgebiet Mittel aus der Städtebauförderung erhalten sollen. Dies wird im Zusammenhang mit dem Satzungsentwurf im Anschluss an die Vorbereitenden Untersuchungen im Gemeinderat behandelt werden.

Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle erklärte neben dem Sachverhalt, dass das Verfahren der Vorbereitenden Untersuchungen der nächste formale Schritt ist. Erfreut zeigte sie sich, dass es die Gemeinde Zaisenhausen in das Städtebauförderprogramm „Bund-Länder-Programm Soziale Stadt (SSP)“ geschafft hat. Hieraus können 600.000 Euro an Zuschuss für Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Ortskern“ erwartet werden, jeweils aufgeteilt in 50 % Bundesmittel und 50 % Landesmittel. Neben der Gemeinde können auch die Einwohner von der Aufnahme in

das Förderprogramm profitieren. Die Eigentümer von Gebäuden im Sanierungsgebiet können beispielsweise Sanierungsmaßnahmen steuerlich absetzen.

Gemeinderat Hensgen beurteilte die Aufnahme in das Förderprogramm sehr positiv und dankte Bürgermeisterin Wöhrle für Ihren Einsatz. Auch betonte er, dass sich hier nun der Aufwand für die durchgeführte Bürgerbeteiligung zum Gemeindeentwicklungskonzept bezahlt gemacht hat. Er fragte an, ob die Abgrenzung des Sanierungsgebietes noch änderbar ist. Die Bürgermeisterin erklärte, dass das Gebiet jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden kann, dies jedoch derzeit nicht sinnvoll sei. Da die Gemeinde auch in einer LEADER-Kulisse ist, können trotz Aufnahme in das Förderprogramm SSP für Maßnahmen, die außerhalb des Sanierungsgebietes liegen, weiterhin Mittel aus dem ELR-Programm beantragt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass für das Gebiet „Ortskern“ in Zaisenhausen gemäß § 141 BauGB Vorbereitende Untersuchungen durchgeführt werden. Das geplante Sanierungsgebiet wurde als städtebauliches Problem ermittelt.

**3. Neufassung der Benutzungsordnung für die Kultur- und Sporthalle**

In der Sitzung am 21.03.2017 wurde bereits über die Neufassung der Benutzungsordnung für die Kultur- und Sporthalle, die Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kögelhaus, die Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindekeller und die Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz am Lohnwald beraten. Die damals vorgebrachten Änderungen wurden in die einzelnen Entwürfe eingearbeitet und dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die neue Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kultur- und Sporthalle und erkannte die Gebührensatzung an.

Ab 1. Juni 2017 gelten damit folgende Gebühren für die Kultur- und Sporthalle:

- 7 € pro Stunde für Übungs-/Trainingsbetrieb
- 170 € pro Tag für sportliche und kulturelle Veranstaltungen
- 30 € für Benutzung der Küche bei Veranstaltungen
- 20 € für Benutzung der Umkleieräume bei Veranstaltungen
- 40 € für Reinigung bei Veranstaltungen

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird zukünftig kein Unterschied zwischen Veranstaltungen mit oder ohne Eintritt gemacht. Für Veranstaltungen, bei denen der gesamte Gewinn für wohltätige Zwecke gespendet wird, werden keine Gebühren erhoben.

**4. Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kögelhaus**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kögelhaus und erkannte die Gebührensatzung an.

Ab 1. Juni 2017 gelten damit folgende Gebühren für das Kögelhaus:

- 5 € pro Stunde
- 120 € pro Tag

Die Tagesgebühr wird bei jeder öffentlichen Veranstaltung ab einer Nutzungsdauer von 6 Stunden fällig (Vor- und Nachbereitungszeiten mit eingerechnet). Die Benutzung der Küche ist in der Gebühr mit inbegriffen. Für Veranstaltungen, bei denen der gesamte Gewinn für wohltätige Zwecke gespendet wird, werden keine Gebühren erhoben.

**5. Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindekeller**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindekeller und erkannte die Gebührensatzung an. Ab 1. Juni 2017 gelten damit 200 € pro Tag (inklusive Nebenkosten) als Gebühr für die Gemeindekeller. Für Veranstaltungen, bei denen der gesamte Gewinn für wohltätige Zwecke gespendet wird, werden keine Gebühren erhoben.

**6. Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz am Lohnwald**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz am Lohnwald und erkannte

die Gebührenkalkulation an. Ab 1. Juni 2017 gelten damit 25 € pro Tag als Gebühr für den Grillplatz.

#### **7. Auftragsvergabe zur Errichtung eines befestigten Platzes im Breidinger Weg**

Im vergangenen Jahr wurde das gemeindeeigene Gebäude Breidinger Weg 3 abgebrochen. In der nichtöffentlichen Sitzung am 27.09.2016 hatte der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeinde auf der freigewordenen Fläche von rund 280 qm einen befestigten Platz errichten lässt. Eine ansässige Firma darf einen Teil dieser Fläche vorübergehend kostenfrei nutzen. Die Preisspanne der vier eingeholten Angebote bewegte sich zwischen 11.849,43 Euro und 24.290,28 Euro. Die Firma Gsell Containerservice war hierbei der günstigste Anbieter. Die Ausführung des Platzes soll in Schotterbauweise erfolgen, damit ein ordentliches Bild entsteht.

Der Gemeinderat erteilte der Firma Gsell Containerservice, Zaisenhausen einstimmig den Auftrag zur Errichtung eines befestigten Platzes im Breidinger Weg zum Angebotspreis von 11.849,43 Euro.

#### **8. Baugesuche**

Insgesamt lagen dem Gemeinderat zwei Baugesuche vor. Ein Baugesuch zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage im Maulbronner Weg wurde zur Kenntnis genommen. Dem gemeindlichen Bauantrag zur Erweiterung des Kindergartens Zaisenhausen in der Schulstraße wurde einstimmig das Einvernehmen erteilt. Bürgermeisterin Wöhrle berichtete erfreut, dass für die Erweiterung des Kindergartens ein Zuschuss in Höhe von 279.000 Euro aus dem Städtebauförderprogramm gewährt wird.

#### **9. Mitteilungen der Verwaltung**

Nachdem vom Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsbehörde, Verkehrsmessungen an den beiden Einmündungen zur B 293 durchgeführt wurden, wird nun in diesen Bereichen verschsweise eine Tempo-70-Zone eingerichtet. Die Testphase läuft bis 30. Juli 2017. Danach werden erneut Verkehrsmessungen durchgeführt, um das Verhalten der Verkehrsteilnehmer mit der Geschwindigkeitsbeschränkung zu ermitteln. Anschließend wird beurteilt, ob die Tempo-70-Zone bestehen bleibt.

Das Rathaus war in den vergangenen Wochen einige Tage geschlossen und wird auch zukünftig einzelne Tage geschlossen bleiben. Der Grund sind Vorarbeiten für die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2018. Die Schließtage werden im Amtsblatt rechtzeitig bekannt gegeben.

Vom Rostbratenverein wurde der Gemeinde eine Sachspende in Form von sieben Gießkannenständern mit Gießkannen für den Friedhof gemacht. Die Ständer sind mobil und können bei Bedarf umgestellt werden.

Der Feldweg Breidinger Weg, unterhalb des Gewanns Hornberg, wurde saniert. Im Birkenweg wurde das vorhandene Betonpflaster inzwischen gegen einen Asphaltbelag ersetzt. Auch in der Brunnenstraße wurde im hinteren Bereich bereits Asphalt eingebracht. Die Fertigstellung der Baumaßnahme Brunnenstraße ist bis zu den Sommerferien geplant. Das Büro Sternemann und Glup erstellt nun zeitnah die Feinplanung für die Sanierung der Bahnhofstraße.

Es werden noch Helfer als Streckenposten beim Ironman am Sonntag, 11. Juni 2017, von ca. 08.30 bis 14.30 Uhr gesucht. Interessierte können sich bei Bürgermeisterin Wöhrle oder Herrn Ebert melden.

#### **10. Verschiedenes**

Gemeinderat Pfeil berichtete, dass er angesprochen wurde, ob für den Friedhof eine Schubkarre angeschafft werden kann, damit Erde zum Gräber auffüllen besser transportiert werden kann. Die Bürgermeisterin erklärte, dass eine Schubkarre im Friedhof vorhanden ist. Von Gemeinderat Mayer wurde angeregt, dass sich der Gemeinderat in der nächsten Zeit mit der Gemeindeentwicklung in Bezug auf mögliche neue Baugebiete, u.a. beschäftigten sollte, damit diese frühzeitig in der Flächenentwicklungsplanung und Regionalplanung berücksichtigt werden können. Außerdem wünschte er sich, dass bis zum Straßenfest der Parkplatz Schulstraße fertiggestellt ist.

#### **Rathaus geschlossen**

Wegen Arbeiten zur Umstellung auf das „Neue Kommunale Haushaltsrecht“ ist am 17.05. ganztägig und am Nachmittag des 18.05.2017 das Rathaus geschlossen. Für Notfälle im Standesamtswesen können sie sich unter der Tel.Nr. 07258/910960 an das Standesamt wenden. Wir bitten um Ihr Verständnis und Beachtung.

#### **Müttergenesungswerk – Spendenaufruf**

##### **Haus- und Straßensammlung des Müttergenesungswerkes in der Zeit vom 06.05. – 21.05.2017**

Wie in den vergangenen Jahren bittet das Müttergenesungswerk die Einwohner, die Sammlung zu unterstützen. Das Müttergenesungswerk unterstützt Mütter und Kinder in verschiedenen Lebenssituationen, hauptsächlich Mutter-Kind-Kuren oder auch Frauen mit behinderten oder pflegebedürftigen Personen. Leider konnten keine Sammler gefunden werden. Wir bitten deshalb die Sammlung mit einer Überweisung zu unterstützen. Spenden können Sie auf die Bank für Sozialwirtschaft München, IBAN: DE837002 0500 0008 8555 05, BIC: BFSWDE 33MUE, Verwendungszweck: HS 2017 Zaisenhausen.

#### **Deutsche Rentenversicherung Bund**

##### **Sprechstunde**

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Dietmar Müller, hält am **Dienstag, den 23. Mai 2017, von 16.00 – 17.45 Uhr** im **Kögelhaus** Zaisenhausen eine Sprechstunde ab.

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Zur Beratung bringen Sie bitte alle Rentenversicherungsunterlagen sowie den Personalausweis mit. Eine Anmeldung zur Sprechstunde ist erforderlich unter Tel. 07258/91090. Auf Wunsch können auch private Termine vereinbart werden.

Herr Müller, Tel. privat 07258/1394.

#### **Spaß und Klimaschutz im Gepäck**

##### **Wo soll es hin gehen?**

Ein klimafreundlicher Urlaub – ist das nicht umständlich und einschränkend? „Mitnichten“, meint Birgit Schwegle von der Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe. Denn neue Wege zu beschreiten, bedeutet meist eher Bereicherung als Verzicht. Beachten Pioniere dabei ein paar Empfehlungen, kann nur so wenig schiefgehen wie auf jeder anderen Reise auch.

Zu Hause Energie zu sparen, ist für viele Menschen inzwischen selbstverständlich. Die unabhängige Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe berät dazu regelmäßig. Doch wie geht das im Urlaub? „Alles lässt sich vielleicht nicht klimafreundlich organisieren“, sagt Geschäftsführerin Schwegle, „mindestens jedoch ein Teil der Reise“. Am besten, man fängt vorne an: Wohin soll es gehen? Wie komme ich dorthin? Welche Unterkunft passt und welche Verpflegung gibt es dort? Und schließlich: die Unternehmungen vor Ort. Ein paar Tipps, wie sich das klimafreundlich gestalten lässt, hat die Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe zusammengestellt:

##### **Das Ziel und die Anreise**

Die am weitesten entfernt liegenden Ziele sind nicht unbedingt die schönsten. Vielleicht findet sich auch ein näheres – denn klimaverträglich sind eher kürzere Anreisestrecken. Viele Urlaubsorte lassen sich auch mit Bus und Bahn erreichen. Ihr Gepäck können Sie teilweise vorab aufgeben, so reisen Sie bequem. Oder wer es sportlich mag macht den Weg zum Ziel mit einer Fahrradtour.

##### **Unterkunft und Verpflegung**

Achten Sie bei der Wahl Ihrer Unterkunft auf Stichworte wie „nachhaltig“ oder ähnliches. In puncto Verpflegung können Sie sich nach regionalen und biologischen Produkten erkundigen. Unter den Begriffen „Ökohotel“ oder „Biohotel“ finden Sie

Unterkünfte, die verstärkt auf solche Kriterien achten. Wenn Sie selbst einkaufen, probieren Sie Produkte von regionalen Erzeugern.

### **Aufenthalt und Unternehmungen**

Informieren Sie sich vorab über das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln in der Region. Manchmal gibt es Touristentickets für das ganze Gebiet. Für Ausflüge können Sie ergänzend Car-Sharing- oder Mietautos nutzen. Auch (Elektro-)Fahrräder gibt es vielerorts zum Ausleihen. Und manch schöner Weg beginnt direkt vor der Haustür.

„Wer klimafreundlich verreist, lässt den Spaß und die Erholung nicht zu Hause“, sagt Schwegle. Apropos zu Hause: Bei längerer Abwesenheit können Sie auch dort Energie sparen. Schalten Sie alle Geräte mit Standby-Betrieb ganz aus oder ziehen Sie den Stecker. Falls Sie den Kühlschrank leeren, trennen Sie ihn ebenfalls vom Netz (Achtung: Tür offen lassen, sonst kommt der Schimmel). Warmwasserbereiter und die Heizung stellen Sie auf „abwesend“.

Die Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe berät unabhängig und kompetent zu allen Themen rund um energetisches Sanieren und Stromsparen. Wenn Sie nach dem Urlaub eine neue Heizungsanlage planen oder Ihr Haus dämmen wollen, sind Sie hier richtig: E-Mail buergerberatung@uea-kreiska.de, Telefon 0721/936 99690.

### **Flaschenkorken-Sammelwettbewerb**

Die Grundschule Zaisenhausen beteiligt sich dieses Jahr wieder einmal am Korken-Sammelwettbewerb.

Die Bevölkerung wird deshalb darum gebeten, die Schülerinnen und Schüler bei der Sammelaktion zu unterstützen, indem sie die **Flaschenkorken bei der Grundschule bis spätestens 27. Juni 2017 abgeben**.

Bitte beachten Sie, dass nur Flaschenverschlüsse aus Natur- und Presskork gesammelt werden und keine Plastikkorken.

Im Namen der Schülerinnen und Schüler schon jetzt ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung und Mithilfe aus der Bevölkerung.

### **Geschwindigkeitsbeschränkung an der B 293 in Höhe der Einmündungen L 618 und K 3511**

Auf mehrfachen Antrag der Gemeinde bei der Straßenverkehrsbehörde auf Geschwindigkeitsbegrenzung an den Einmündungsbereichen der B293 nach Zaisenhausen, kann nun von einem ersten Erfolg berichtet werden: Die zuständige Behörde misst derzeit das Fahrverhalten an den genannten Stellen. Hierzu wurden 70er-Schilder angebracht. Sollten die Messergebnisse eine Verbesserung des Fahrverhaltens der Verkehrsteilnehmer zeigen, bleiben die Geschwindigkeitsbegrenzungen dauerhaft bestehen. Die Messungen gehen noch bis Ende Juli. Sobald die Auswertungsergebnisse vorliegen, werden wir über das weitere Vorgehen berichten.

### **Die Gemeindekasse informiert**

#### **Grund- und Gewerbesteuer**

Wir erinnern an den **Fälligkeitstermin für Grund- und Gewerbesteuer am 15.05.2017**.

#### **Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung**

Die Mahngebühr beträgt 0,5 v.H. des Mahnbetrages, mindestens jedoch 4 € und höchstens 75 €.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung sind je angefangener Monat der Säumnis ab dem Fälligkeitstag 1 v.H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten.

### **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kultur- und Sporthalle**

Aufgrund der §§ 4,10 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 870 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 02.05.2017 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kultur- und Sporthalle in Zaisenhausen beschlossen:

#### **§ 1 Allgemein**

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für die Benutzung der Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) Zaisenhausen. Die Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zaisenhausen. Die Halle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Halle Vereinen, sonstigen gemeinnützigen Organisationen, Wählervereinigungen der Gemeinde Zaisenhausen und örtlichen Parteien mit eigenem Ortsverband sowie sonstigen Personen für öffentliche kulturelle Veranstaltungen auf Antrag überlassen.
- (2) Die Gemeinde Zaisenhausen ist Eigentümerin der Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle).
- (3) Die Gemeinde Zaisenhausen stellt die Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen als öffentliche Einrichtung dem Antragsteller zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Über die Vergabe bzw. Überlassung der in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten entscheidet die Gemeinde Zaisenhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Vom Inhalt dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Zaisenhausen schriftlich bestätigt wurden.

#### **§ 2 Benutzungsgenehmigung, Benutzungsverhältnis**

- (1) Der regelmäßige Übungsbetrieb richtet sich nach dem jeweils geltenden Hallenbelegungsplan. Dieser wird in der Gemeindeverwaltung geführt und gilt jeweils für ein Schuljahr (September – August).
- (2) Neuanmeldungen von regelmäßigen Übungsstunden durch die Vereine sowie Änderungswünsche sind bei der Verwaltung zu beantragen.
- (3) Bei einmaligen größeren Veranstaltungen (z.B. öffentliche Veranstaltungen) ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde Zaisenhausen einzureichen. Nur die schriftliche Annahme des Antrags durch eine Benutzungsgenehmigung der Gemeinde bindet den Antragsteller und die Gemeinde.
- (4) Die Benutzung der Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) setzt eine schriftliche Benutzungsgenehmigung der Gemeinde Zaisenhausen voraus. Für die Überlassung der Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) wird eine Benutzungsgebühr nach § 8 verlangt.
- (5) Eine Terminreservierung kann mündlich bei der Gemeinde erfolgen. Sie hat grundsätzlich sieben Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Antragsteller der Gemeinde den schriftlichen Antrag zukommen lassen, anderenfalls wird der Termin hinfällig. Die Reservierungsfrist gilt nicht für Veranstaltungen aus dem gemeinschaftlich erstellten Veranstaltungskalender der Gemeinde. Die Termine werden nach Erstellung des Kalenders in den Hallenbelegungsplan eingearbeitet und gelten von da an als reserviert. Aufgrund einer Terminreservierung besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle).
- (6) Gehen mehrere Anträge zur Überlassung der Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) bei der Gemeinde ein, erfolgt die Überlassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (7) Die Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) darf nur für die in der Benutzungsgenehmigung vereinbarte Sache genutzt werden.
- (8) Es sind nur die in der Benutzungsgenehmigung vereinbarten Räume zu nutzen. Falls die Nutzung der Umkleieräume oder der Küche gewünscht ist, muss dies schriftlich vereinbart werden.
- (9) Eine Überlassung der Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) an Dritte durch den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (10) Es ist eine verantwortliche Person vom Antragsteller mit Kontaktdaten (z.B. Handynummer des Antragstellers) zu benennen.
- (11) Bei Veranstaltungen, die den regelmäßigen Übungsbetrieb tangieren, hat der Veranstalter selbstständig Absprachen mit den Vereinen, der Schule und sonstigen Organisationen

zu halten, die gewöhnlich während des Zeitraums der Veranstaltung sowie den Zeiten der Vor- und Nachbereitung die Halle benutzen.

### § 3 Hausrecht

- (1) Der Gemeinde Zaisenhausen obliegt das Hausrecht. Den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten. Er hat jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen. Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, kann er aus dem Gebäude und Außenbereich verweisen.

### § 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Antragsteller trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsamtlichen Vorschriften zu beachten. Vom Antragsteller selbst eingebrachte Dekoration hat den geltenden Sicherheitsvorgaben speziell hinsichtlich der Entflamm-/Brennbarkeit zu entsprechen.
- (2) Der Antragsteller hat die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und die Sperrstunde einzuhalten.
- (3) Die Bestuhlungspläne und sonstige Vorschriften des Brandschutzes sind einzuhalten.
- (4) Nach 22.00 Uhr ist die Lautstärke so einzustellen, dass von der Veranstaltung keine Störung für die Nachbarschaft ausgehen kann. Aus Gründen des Lärmschutzes sind die Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und außerhalb des Gebäudes ist Ruhe zu bewahren. Sollte es zu einer Anzeige aufgrund Ruhestörung kommen, so ist allein der Antragsteller verantwortlich.
- (5) Sperrzeitverkürzungen sind gegebenenfalls bei der Gemeindeverwaltung Zaisenhausen zu beantragen.
- (6) Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Halle sind schonend zu behandeln.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (9) In der gesamten Halle sowie den Nebenräumen gilt Rauchverbot. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, Laser, Feuerwerkskörpern und feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (10) Die für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen, einschließlich GEMA, hat der Antragsteller selbst einzuholen.
- (11) Der Antragsteller hat alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (12) Die überlassene Halle und das Umfeld sind nach Ende der Veranstaltung wieder in einem aufgeräumten und besenreinen Zustand zu übergeben.
- (13) Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt der Gemeinde vorbehalten.
- (14) Werden bei der Rückgabe der Räumlichkeiten Schäden oder Fehlbestände festgestellt, werden diese von der Gemeinde behoben und die dafür angefallenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

### § 5 Benutzung der Küche

- (1) Wenn die Küche ebenfalls überlassen wird, ist der Antragsteller berechtigt diese zu nutzen.
- (2) Das Inventar der Küche ist pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar der Küche sind vor dem Beginn der Inanspruchnahme anzuzeigen.
- (3) Benutztes Geschirr, Besteck und Gläser sind gespült und trocken in die jeweiligen Schränke einzuräumen.
- (4) Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Bewirtschaftung selbst durchzuführen oder einen Cateringbetrieb zu beauftragen. Falls ein Cateringbetrieb engagiert wird, entsteht die Rechtsbeziehung nur zwischen dem Antragsteller und dem Cateringbetrieb.
- (5) Werden bei der Rückübergabe der Küche Schäden oder Fehlbestände festgestellt, werden diese von der Gemeinde behoben und die dafür angefallenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

### § 6 Schuldner der Benutzungsgebühr

- (1) Der Antragsteller ist Schuldner der Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Übungsbetrieb wird jährlich abgerechnet. Der Verein hat hierzu eine Auflistung der in Anspruch genommenen Übungsstunden bei der Verwaltung einzureichen. Danach wird ein Gebührenbescheid mit Fälligkeitsangabe erstellt.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Veranstaltungen über den regelmäßigen Übungsbetrieb hinaus wird fällig mit der schriftlichen Benutzungsgenehmigung bzw. den Sonderregelungen des Absatz 4.
- (4) Führt der Antragsteller die Veranstaltung aus einem Grund, den die Gemeinde nicht zu vertreten, hat nicht durch, gilt folgendes:
  - a) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung bis eine Woche vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
  - b) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung bis zu dem Tag des Veranstaltungsbeginns an, so sind 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten.
  - c) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht an, so ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (5) Der Gemeinde Zaisenhausen steht ein Widerrufsrecht der Benutzungsenehmigung ohne Einhaltung einer Frist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) das Haus infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.) nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) das Haus aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
  - c) ein öffentlicher Notstand vorliegt,
  - d) die Gemeinde Zaisenhausen nach Erteilung der Benutzungsenehmigung von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Antragsteller geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht.
- (6) Unabhängig von den genannten Widerrufsgründen behält sich die Gemeinde ein allgemeines Widerrufsrecht vor. Macht die Gemeinde vom Widerrufsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Widerrufsgrund nicht vom Antragsteller zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 2 a bis d nicht gegeben sind, dem Antragsteller zum Ersatz der bis zum Bekanntwerden der Widerrufserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

### § 7 Haftung

- (1) Der Antragsteller trägt das Risiko und übernimmt die Verkehrssicherung der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung.
- (2) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird verlangt.
- (3) Der Antragsteller haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, die Besucher der Veranstaltung oder Dritte entstanden sind. Die Reparaturen werden seitens der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers vorgenommen.
- (4) Der Antragsteller haftet, ohne dass die Gemeinde Zaisenhausen den Nachweis darüber zu führen hat, ob der Antragsteller oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- (5) Die Gemeinde Zaisenhausen haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die durch den Antragsteller, seine Besucher oder Dritte verursacht werden.
- (6) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

**§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Für regelmäßige Übungsstunden der Vereine wird eine Gebühr von 7 EUR pro Stunde à 60 Minuten erhoben. Die Gebühr umfasst die Nutzung der Halle sowie des Umkleidebereichs.
- (2) Für die Überlassung der Kultur- und Sporthalle (Mehrzweckhalle) sowie der Nebenräume für Veranstaltungen über die regelmäßigen Übungsstunden hinaus (z.B. öffentliche Veranstaltungen) werden folgende Gebühren fällig:
 

Halle	170 EUR
Küche	30 EUR
Umkleideräume	20 EUR
Reinigung	40 EUR

Für Veranstaltungen, bei denen der gesamte Gewinn für wohltätige Zwecke gespendet wird, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Die Stellung einer Kautions bis zur Höhe von 1.000 EUR kann verlangt werden.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung dient als Berechtigungsnachweis und ist bei einer etwaigen Kontrolle auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Durch die Nutzung entstandene Schäden und eventuelle Reinigungskosten (bei überdurchschnittlicher Verschmutzung) werden mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Darüber hinausgehende Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (6) Die Kautions wird nach schadlosem und ordnungsgemäßem Verlassen der Anlage von der Gemeinde in bar wieder an den Antragsteller ausbezahlt.

**§ 9 Salvatorische Klausel**

- (7) Sofern Teile oder einzelne Formulierungen der Benutzungs- und Gebührenordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile der Benutzungs- und Gebührenordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck an der nächsten kommenden legalen Klausel gelten. Dasselbe gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.06.2017 in Kraft. Die bis dahin geltende Regelung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Zaisenhausen, den 02.05.2017,  
Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

**Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kögelhaus**

Aufgrund der §§ 4,10 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 870 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 02.05.2017 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Kögelhauses in Zaisenhausen beschlossen:

**§ 1 Allgemein**

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für die Benutzung des Kögelhauses. Das Kögelhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zaisenhausen. Es dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde das Haus Vereinen, sonstigen gemeinnützigen Organisationen, Wählervereinigungen aus Zaisenhausen und örtlichen Parteien mit eigenem Ortsverband sowie sonstigen Personen für öffentliche kulturelle Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung. Die

Gemeinde Zaisenhausen ist Eigentümerin des Kögelhauses.

- (2) Die Gemeinde Zaisenhausen stellt das Kögelhaus nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen als öffentliche Einrichtung dem Antragsteller zur Benutzung zur Verfügung.
- (3) Über die Vergabe bzw. Überlassung der in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten entscheidet die Gemeinde Zaisenhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Kögelhauses besteht grundsätzlich nicht.
- (4) Vom Inhalt dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Zaisenhausen schriftlich bestätigt wurden.

**§ 2 Benutzungsgenehmigung, Benutzungsverhältnis**

- (1) Der Antragsteller hat einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Zaisenhausen einzureichen. Nur die schriftliche Annahme des Antrags durch eine Benutzungsgenehmigung der Gemeinde bindet den Antragsteller und die Gemeinde.
- (2) Die Benutzung des Kögelhauses setzt eine schriftliche Benutzungsgenehmigung der Gemeinde Zaisenhausen voraus. Für die Überlassung des Kögelhauses wird eine Benutzungsgebühr nach § 8 verlangt.
- (3) Eine Terminreservierung kann mündlich bei der Gemeinde erfolgen. Sie hat grundsätzlich sieben Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Antragsteller der Gemeinde den schriftlichen Antrag zukommen lassen, anderenfalls wird der Termin hinfällig. Die Reservierungsfrist gilt nicht für Veranstaltungen aus dem gemeinschaftlich erstellten Veranstaltungskalender der Gemeinde. Die Termine werden nach Erstellung des Kalenders in den Belegungsplan eingearbeitet und gelten von da an als reserviert. Aufgrund einer Terminreservierung besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Kögelhauses.
- (4) Gehen mehrere Anträge zur Überlassung des Kögelhauses bei der Gemeinde ein, erfolgt die Überlassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (5) Das Kögelhaus darf nur für die in der Benutzungsgenehmigung vereinbarte Sache genutzt werden.
- (6) Eine Überlassung des Kögelhauses an Dritte durch den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (7) Es ist eine verantwortliche Person vom Antragsteller mit Kontaktdaten (z.B. Handynummer des Antragstellers) zu benennen.

**§ 3 Hausrecht**

- (1) Der Gemeinde Zaisenhausen obliegt das Hausrecht. Den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Er hat jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen, auch während der Veranstaltung. Personen, die seinen Anordnung nicht nachkommen, kann er aus dem Gebäude und Außenbereich verweisen.

**§ 4 Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Antragsteller trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsamtlichen Vorschriften zu beachten. Vom Antragsteller selbst eingebrachte Dekoration hat den geltenden Sicherheitsvorgaben speziell hinsichtlich der Entflamm-/Brennbarkeit zu entsprechen.
- (2) Der Antragsteller hat die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und die Sperrstunde einzuhalten.
- (3) Nach 22.00 Uhr ist die Lautstärke so einzustellen, dass von der Veranstaltung keine Störung für die Nachbarschaft ausgehen kann. Aus Gründen des Lärmschutzes sind die Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und außerhalb des Gebäudes ist Ruhe zu bewahren. Sollte es zu einer Anzeige aufgrund Ruhestörung kommen, so ist allein der Antragsteller verantwortlich.
- (4) Sperrzeitverkürzungen sind gegebenenfalls bei der Gemeinde Zaisenhausen zu beantragen.
- (5) Die überlassenen Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände des Kögelhauses sind schonend zu behandeln.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

- (7) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (8) Im gesamten Kögelhaus gilt Rauchverbot. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, Laser, Feuerwerkskörpern und feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (9) Die für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen, einschließlich GEMA, hat der Antragsteller selbst einzuholen.
- (10) Der Antragsteller hat alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (11) Das Kögelhaus und das Umfeld des Gebäudes sind nach Ende der Veranstaltung wieder in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben.
- (12) Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt der Gemeinde vorbehalten.
- (13) Werden bei der Rückgabe der Räumlichkeiten Schäden oder Fehlbestände festgestellt, werden diese von der Gemeinde behoben und die dafür angefallenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Benutzung der Küche**

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt die Küche zu nutzen.
- (2) Das Inventar der Küche ist pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar der Küche sind vor dem Beginn der Inanspruchnahme anzuzeigen.
- (3) Benutztes Geschirr, Besteck und Gläser sind gespült und trocken in die jeweiligen Schränke einzuräumen.
- (4) Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Bewirtschaftung selbst durchzuführen oder einen Cateringbetrieb zu beauftragen. Falls ein Cateringbetrieb engagiert wird, entsteht die Rechtsbeziehung nur zwischen dem Antragsteller und dem Cateringbetrieb.
- (5) Werden bei der Rückübergabe der Küche Schäden oder Fehlbestände festgestellt, werden diese von der Gemeinde behoben und die dafür angefallenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 Schuldner der Benutzungsgebühr**

- (1) Der Antragsteller ist Schuldner der Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr wird fällig mit der schriftlichen Benutzungsgenehmigung bzw. den Sonderregelungen des Absatz 2.
- (2) Führt der Antragsteller die Veranstaltung aus einem Grund, den die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durch, gilt folgendes:
  - a) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung bis eine Woche vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet. Bereits bezahlte Gebühren werden dem Antragsteller zurückerstattet.
  - b) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung bis zu dem Tag des Veranstaltungsbegins an, so sind 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren werden dem Antragsteller zurückerstattet.
  - c) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht an, so ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (3) Der Gemeinde Zaisenhausen steht ein Widerrufsrecht der Benutzungsgenehmigung ohne Einhaltung einer Frist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) das Haus infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.) nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) das Haus aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
  - c) ein öffentlicher Notstand vorliegt,
  - d) die Gemeinde Zaisenhausen nach Erteilung der Benutzungsgenehmigung von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Antragsteller geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht.

- (4) Unabhängig von den genannten Widerrufsgründen behält sich die Gemeinde ein allgemeines Widerrufsrecht vor. Macht die Gemeinde vom Widerrufsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Widerrufsvord nicht vom Antragsteller zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 2 a bis d nicht gegeben sind, dem Antragsteller zum Ersatz der bis zum Bekanntwerden der Widerrufserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

#### **§ 7 Haftung**

- (1) Der Antragsteller trägt das Risiko und übernimmt die Verkehrssicherung der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung.
- (2) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird verlangt.
- (3) Der Antragsteller haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an der überlassenen Einrichtung durch die Benutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, die Besucher der Veranstaltung oder Dritte entstanden sind. Die Reparaturen werden seitens der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers vorgenommen.
- (4) Der Antragsteller haftet, ohne dass die Gemeinde Zaisenhausen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Antragsteller oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Antragstellers den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- (5) Die Gemeinde Zaisenhausen haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die durch den Antragsteller, seine Besucher oder Dritte verursacht werden.
- (6) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

#### **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Überlassung des Kögelhauses werden folgende Gebühren fällig:
 

Gebühr pro Stunde:	5 EUR
Gebühr pro Tag:	120 EUR

 Die Tagesgebühr wird bei jeder öffentlichen Veranstaltung ab einer Nutzungsdauer von 6 Stunden fällig (Vor- und Nachbereitungszeiten mit eingerechnet). Für Veranstaltungen, bei denen der gesamte Gewinn für wohltätige Zwecke gespendet wird, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Stellung einer Kautions bis zur Höhe von 1.000 EUR kann verlangt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung dient als Berechtigungsnachweis und ist bei einer etwaigen Kontrolle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Durch die Nutzung entstandene Schäden und eventuelle zusätzliche Reinigungskosten (bei überdurchschnittlicher Verschmutzung) werden mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Darüber hinausgehende Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Die Kautions wird nach schadlosem und ordnungsgemäßem Überlassen der Einrichtung von der Gemeinde in bar wieder an den Antragsteller ausbezahlt.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sofern Teile oder einzelne Formulierungen der Benutzungs- und Gebührenordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile der Benutzungs- und Gebührenordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende legale Klausel gelten. Dasselbe gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Zaisenhausen, den 02.05.2017  
Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindekelter**

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 870 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 02.05.2017 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Gemeindekelter in Zaisenhausen beschlossen:

**§ 1 Allgemein**

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für die Benutzung der Kelter. Die Kelter ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zaisenhausen. Die Kelter dient dem Kelterbetrieb sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde das Gebäude Vereinen, sonstigen gemeinnützigen Organisationen, Wählervereinigungen aus Zaisenhausen und örtlichen Parteien mit eigenem Ortsverband sowie sonstigen Personen für öffentliche kulturelle Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Zaisenhausen ist Eigentümerin der Kelter.
- (3) Die Gemeinde Zaisenhausen stellt die Kelter nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen als öffentliche Einrichtung dem Antragsteller zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Über die Vergabe bzw. Überlassung der in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten entscheidet die Gemeinde Zaisenhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Kelter besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Vom Inhalt dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Zaisenhausen schriftlich bestätigt wurden.

**§ 2 Benutzungsgenehmigung, Benutzungsverhältnis**

- (1) Der Antragsteller hat einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Zaisenhausen einzureichen. Nur die schriftliche Annahme des Antrags durch eine Benutzungsgenehmigung der Gemeinde bindet den Antragsteller und die Gemeinde.
- (2) Die Benutzung der Kelter setzt eine schriftliche Benutzungsgenehmigung der Gemeinde Zaisenhausen voraus. Für die Überlassung der Kelter wird eine Benutzungsgebühr nach § 7 verlangt.
- (3) Eine Terminreservierung kann mündlich bei der Gemeinde erfolgen. Sie hat grundsätzlich sieben Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Antragsteller der Gemeinde den schriftlichen Antrag zukommen lassen, anderenfalls wird der Termin hinfällig. Die Reservierungsfrist gilt nicht für Veranstaltungen aus dem gemeinschaftlich erstellten Veranstaltungskalender der Gemeinde. Die Termine werden nach Erstellung des Kalenders in den Belegungsplan eingearbeitet und gelten von da an als reserviert. Aufgrund einer Terminreservierung besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Gemeindekelter.
- (4) Gehen mehrere Anträge zur Überlassung der Kelter bei der Gemeinde ein, erfolgt die Überlassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (5) Die Kelter darf nur für die in der Benutzungsgenehmigung vereinbarte Sache genutzt werden.

- (6) Eine Überlassung der Kelter an Dritte durch den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (7) Es ist eine verantwortliche Person vom Antragsteller mit Kontaktdaten (z.B. Handynummer des Antragstellers) zu benennen.

**§ 3 Hausrecht**

- (1) Der Gemeinde Zaisenhausen obliegt das Hausrecht. Den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Er hat jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen, auch während der Veranstaltung. Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, kann er aus dem Gebäude und Außenbereich verweisen.

**§ 4 Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Antragsteller trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsamtlichen Vorschriften zu beachten. Vom Antragsteller selbst eingebrachte Dekoration hat den geltenden Sicherheitsvorgaben speziell hinsichtlich der Entflamm-/Brennbarkeit zu entsprechen.
- (2) Der Antragsteller hat die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und die Sperrstunde einzuhalten.
- (3) Nach 22.00 Uhr ist die Lautstärke so einzustellen, dass von der Veranstaltung keine Störung für die Nachbarschaft ausgehen kann. Aus Gründen des Lärmschutzes sind die Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und außerhalb des Gebäudes ist Ruhe zu bewahren. Sollte es zu einer Anzeige aufgrund Ruhestörung kommen, so ist allein der Antragsteller verantwortlich.
- (4) Sperrzeitverkürzungen sind gegebenenfalls bei der Gemeinde Zaisenhausen zu beantragen.
- (5) Die überlassenen Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände der Kelter sind schonend zu behandeln.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (7) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (8) In der gesamten Kelter gilt Rauchverbot. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, Laser, Feuerwerkskörpern und feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (9) Die für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen, einschließlich GEMA, hat der Antragsteller selbst einzuholen.
- (10) Der Antragsteller hat alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (11) Die Kelter und das Umfeld des Gebäudes sind nach Ende der Veranstaltung wieder in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben.
- (12) Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt der Gemeinde vorbehalten.
- (13) Werden bei der Rückgabe der Räumlichkeiten Schäden oder Fehlbestände festgestellt, werden diese von der Gemeinde behoben und die dafür angefallenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

**§ 5 Schuldner der Benutzungsgebühr**

- (1) Der Antragsteller ist Schuldner der Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr wird fällig mit der schriftlichen Benutzungsgenehmigung bzw. den Sonderregelungen des Absatz 2.
- (2) Führt der Antragsteller die Veranstaltung aus einem Grund, den die Gemeinde nicht zu vertreten hat nicht durch, gilt folgendes:
  - a) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung bis eine Woche vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
  - b) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung bis zu dem Tag des Veranstaltungsbegins an, so sind 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten.
  - c) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht an, so ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.



- (3) Der Gemeinde Zaisenhausen steht ein Widerrufsrecht der Benutzungsgenehmigung ohne Einhaltung einer Frist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn
- die Gemeindekelter infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.) nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - die Gemeindekelter aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
  - ein öffentlicher Notstand vorliegt,
  - die Gemeinde Zaisenhausen nach Erteilung der Benutzungsgenehmigung von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Antragsteller geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht.
- (4) Unabhängig von den genannten Widerrufsgründen behält sich die Gemeinde ein allgemeines Widerrufsrecht vor. Macht die Gemeinde vom Widerrufsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Widerrufgrund nicht vom Antragsteller zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 a bis d nicht gegeben sind, dem Antragsteller zum Ersatz der bis zum Bekanntwerden der Widerrufserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

#### § 6 Haftung

- Der Antragsteller trägt das Risiko und übernimmt die Verkehrssicherung der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird verlangt.
- Der Antragsteller haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an der überlassenen Einrichtung durch die Benutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, die Besucher der Veranstaltung oder Dritte entstanden sind. Die Reparaturen werden seitens der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers vorgenommen.
- Der Antragsteller haftet, ohne dass die Gemeinde Zaisenhausen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Antragsteller oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Antragstellers den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- Die Gemeinde Zaisenhausen haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die durch den Antragsteller, seine Besucher oder Dritte verursacht werden.
- Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

#### § 7 Benutzungsgebühren

- Für die Überlassung der Kelter wird pro Tag eine Gebühr von 200 EUR fällig.  
Für Veranstaltungen, bei denen der gesamte Gewinn für wohltätige Zwecke gespendet wird, werden keine Gebühren erhoben.
- Die Stellung einer Kautions bis zur Höhe von 1.000 EUR kann verlangt werden.
- Die Benutzungsgenehmigung dient als Berechtigungsnachweis und ist bei einer etwaigen Kontrolle auf Verlangen vorzulegen.
- Durch die Nutzung entstandene Schäden und eventuelle zusätzliche Reinigungskosten (bei überdurchschnittlicher Verschmutzung) werden mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Darüber hinausgehende Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Die Kautions wird nach schadlosem und ordnungsgemäßem Überlassen der Einrichtung von der Gemeinde in bar wieder an den Antragsteller ausbezahlt.

#### § 8 Salvatorische Klausel

- Sofern Teile oder einzelne Formulierungen der Benutzungs- und Gebührenordnung der geltenden Rechtslage

nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile der Benutzungs- und Gebührenordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck an der nächsten kommenden legalen Klausel gelten. Dasselbe gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Zaisenhausen, den 02.05.2017

Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

### Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz am Lohnwald

Aufgrund der §§ 4,10 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2015 (GBl. S. 870 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 02.05.2017 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für den Grillplatz am Lohnwald beschlossen:

#### § 1 Allgemein

- Die nachstehenden Regelungen gelten für die Benutzung des Grillplatzes am Lohnwald, Flurstücknummer 9098. Der Grillplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zaisenhausen und dient in erster Linie als Rastplatz und Wetterschutz für Naturfreunde, Spaziergänger und Wanderer. Zum Grillplatz gehören eine Schutzhütte sowie eine Feuerstelle.
- Jede über § 1 hinausgehende Nutzung bedarf einer Benutzungserlaubnis durch die Gemeinde.
- Die Gemeinde stellt den Grillplatz volljährigen Privatpersonen, Vereinen, sonstigen gemeinnützigen Organisationen, Wählervereinigungen aus Zaisenhausen und örtlichen Parteien mit eigenem Ortsverband sowie Schulen und Kindergärten auf Antrag zur Verfügung.
- Die Gemeinde Zaisenhausen ist Eigentümerin des Grillplatzes.
- Die Gemeinde Zaisenhausen stellt den Grillplatz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen als öffentliche Einrichtung dem Antragsteller zur Benutzung zur Verfügung.
- Über die Vergabe bzw. Überlassung des Grillplatzes entscheidet die Gemeinde Zaisenhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Grillplatzes besteht grundsätzlich nicht.
- Vom Inhalt dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Zaisenhausen schriftlich bestätigt wurden.
- Weitergehende Vorschriften, insbesondere das Wald- und Naturschutzrecht sowie die Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

#### § 2 Benutzungsgenehmigung, Benutzungsverhältnis

- Der Antragsteller hat einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Zaisenhausen einzureichen. Nur die schriftliche Annahme des Antrags durch eine Benutzungsgenehmigung der Gemeinde bindet den Antragsteller und die Gemeinde. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die Benutzung des Grillplatzes setzt eine schriftliche Benutzungsgenehmigung der Gemeinde Zaisenhausen voraus. Für die Überlassung des Grillplatzes wird eine Benutzungsgebühr nach § 9 verlangt.

- (3) Eine Terminreservierung kann mündlich bei der Gemeinde erfolgen. Sie hat grundsätzlich sieben Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Antragsteller der Gemeinde den schriftlichen Antrag zukommen lassen, anderenfalls wird der Termin hinfällig. Aufgrund einer Terminreservierung besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Grillplatzes.
- (4) Gehen mehrere Anträge zur Überlassung des Grillplatzes bei der Gemeinde ein, erfolgt die Überlassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (5) Der Grillplatz darf nur für die in der Benutzungsgenehmigung vereinbarte Sache genutzt werden.
- (6) Eine Überlassung des Grillplatzes an Dritte durch den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (7) Es ist eine verantwortliche Person vom Antragsteller mit Erreichbarkeit (z.B. Handynummer vom Antragsteller) zu benennen.

### § 3 Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung der Feuerstelle sind Störungen und Belästigungen, die das zumutbare Maß übersteigen zu vermeiden.
- (2) Die Feuerstelle sowie die Schutzhütte dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden. Jede Beschädigung ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Beschädigungen werden die Reparaturen seitens der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers vorgenommen.
- (3) Der Grillplatz ist im selben Zustand zu verlassen, wie er angetroffen wurde. Anfallende Abfälle sind mitzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob der Unrat vom Benutzer oder einem Dritten stammt.
- (4) Die vorbeigehenden Wege sind jederzeit als Durchgangswege frei zu halten.
- (5) Die Benutzung ist nur bis 23.00 Uhr gestattet. Der Grillplatz wird nicht über Nacht überlassen.
- (6) Auf dem Grillplatz ist insbesondere untersagt:
  - a) Die Anlage mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen. Dienstfahrzeuge der Gemeinde werden hiervon nicht berührt.
  - b) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, anzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.
  - c) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen Sprengstoffen.
  - d) Das Lagern von Materialien aller Art.
  - e) Die lautstarke Nutzung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder andere zur Lauterzeugung geeigneten Geräte.
  - f) Lautes Grölen und übermäßiger Lärm.
  - g) Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände.
  - h) Das Beschaffen von Holz aus der angrenzenden Umgebung.
- (7) Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt der Gemeinde vorbehalten.

### § 4 Feuer

- (1) Das Feuermachen ist nur in der angelegten Feuerstelle gestattet.
- (2) Das Feuer ist in einer angemessenen Größe zu entfachen.
- (3) Zum Feuermachen darf nur Holzkohle, Grillkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden.
- (4) Der Aufenthalt im Feuerstellenbereich in beraushtem Zustand ist verboten.
- (5) Kindern und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (6) Bei aufkommendem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- (7) Vor dem Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen und auf eventuelle Glutreste zu kontrollieren.

### § 5 Brandschutz

- (1) Am Grillplatz sind keine Löschgeräte vorhanden. Der Antragsteller hat selbst für ausreichenden Brandschutz zu sorgen.
- (2) Eine kurzfristige Absage der Veranstaltung aufgrund erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt der Gemeinde vorbehalten.
- (3) Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald wird eindringlich hingewiesen.

### § 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Antragsteller trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsamtlichen Vorschriften zu beachten. Vom Antragsteller selbst eingebrachte Dekoration hat den geltenden Sicherheitsvorgaben speziell hinsichtlich der Entflamm-/ Brennbarkeit zu entsprechen.
- (2) Der Antragsteller hat die Jugendschutzbestimmungen zu beachten.
- (3) Die für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen, einschließlich GEMA, hat der Antragsteller selbst einzuholen.
- (4) Der Antragsteller hat alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (5) Der Grillplatz und das Umfeld sind nach Ende der Veranstaltung wieder in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben.
- (6) Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt der Gemeinde vorbehalten.
- (7) Werden bei der Rückübergabe Schäden festgestellt, werden diese von der Gemeinde behoben und die dafür angefallenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

### § 7 Schuldner der Benutzungsgebühr

- (1) Der Antragsteller ist Schuldner der Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr wird fällig mit der schriftlichen Benutzungsgenehmigung bzw. den Sonderregelungen des Absatz 2.
- (2) Führt der Antragsteller die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Gemeinde nicht zu vertreten hat nicht durch, gilt folgendes:
  - a) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung bis eine Woche vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
  - b) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung bis zu dem Tag des Veranstaltungsbeginns an, so sind 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten.
  - c) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht an, so ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (3) Der Gemeinde Zaisenhausen steht ein Widerrufsrecht der Benutzungsgenehmigung ohne Einhaltung einer Frist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.) der Grillplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) der Grillplatz aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
  - c) ein öffentlicher Notstand vorliegt,
  - d) die Gemeinde Zaisenhausen nach Erteilung der Benutzungsgenehmigung von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Antragsteller geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht.
- (4) Unabhängig von den genannten Widerrufsgründen behält sich die Gemeinde ein allgemeines Widerrufsrecht vor. Macht die Gemeinde vom Widerrufsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Widerrufsvorgang nicht vom Antragsteller zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 2 a bis d nicht gegeben sind, dem Antragsteller zum Ersatz der bis zum Bekanntwerden der Widerrufserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

### § 8 Haftung

- (1) Der Antragsteller trägt die mit der Nutzung der Feuerstelle verbundenen Gefahren, Risiken und Schäden alleine.
- (2) Der Antragsteller trägt das Risiko und übernimmt die Verkehrssicherung der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung.
- (3) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird verlangt.

- (4) Der Antragsteller haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an der überlassenen Einrichtung durch die Benutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, die Besucher der Veranstaltung oder Dritte entstanden sind. Die Reparaturen werden seitens der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers vorgenommen.
- (5) Der Antragsteller haftet, ohne dass die Gemeinde Zaisenhausen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Antragsteller oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Antragstellers den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- (6) Die Gemeinde Zaisenhausen haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die durch den Antragsteller, seine Besucher oder Dritte verursacht werden.
- (7) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

#### **§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Überlassung des Grillplatzes wird eine Gebühr von 25 EUR fällig.
- (2) Die Stellung einer Kautions in Höhe von bis zu 200 EUR kann verlangt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung dient als Berechtigungsnachweis und ist bei einer etwaigen Kontrolle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Durch die Nutzung entstandene Schäden und eventuelle zusätzliche Reinigungskosten werden mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Darüber hinausgehende Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Die Kautions wird nach schadlosem und ordnungsgemäßem Überlassen der Einrichtung von der Gemeinde in bar wieder an den Antragsteller ausbezahlt.

#### **§ 10 Salvatorische Klausel**

- (1) Sofern Teile oder einzelne Formulierungen der Benutzungs- und Gebührenordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile der Benutzungs- und Gebührenordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck an der nächsten kommenden legalen Klausel gelten. Dasselbe gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Zaisenhausen, den 02.05.2017

Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

---

---

## Wir gratulieren

---

---



### **Altersjubilare**

14.05. Günter App,	87 Jahre
14.05. Hannelore Golla,	74 Jahre
17.05. Josef Herbich,	74 Jahre